

Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflegeorgane. Die politisch verantwortungsbewußte und juristisch exakte Bearbeitung und Erledigung der konkreten Verfahren und die Bemühungen um die Einordnung ihrer verallgemeinerungsfähigen Ergebnisse in die Leitungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane dürfen nicht als zwei verschiedene Aufgaben betrachtet und gelöst oder gar einander gegenübergestellt werden. Die sorgfältige und fristgemäße Bearbeitung jedes einzelnen Verfahrens ist keineswegs nur eine innere Frage der Arbeit der Rechtspflegeorgane oder der Arbeitsdisziplin der in ihnen Tätigen. Die Qualität dieser Bearbeitung ist von entscheidender Bedeutung für die Autorität und Resonanz unserer sozialistischen Rechtspflege und damit für das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihren Staatsorganen.

Es ist notwendig, jedes Verfahren unter den folgenden Aspekten durchzuführen:

1. Sicherung einer nachhaltigen gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf die unmittelbar beteiligten Bürger;
2. Einflußnahme auf die Beseitigung von Konfliktursachen in konkreten Fällen bzw. Rechtsstreiten durch Gerichtskritiken und andere Hinweise;
3. Prüfung des Inhalts und der Ergebnisse des Verfahrens hinsichtlich ihrer prinzipiellen gesellschaftlichen Bedeutung bzw. ihrer Verwertbarkeit für thematisch vorgegebene analytische Einschätzungen.

Auch für die Organe der Rechtspflege ist die Effektivität, also der Nutzen der Arbeit für die Gesellschaft und den einzelnen Bürger, das wichtigste Kriterium. Erhöhung der Effektivität heißt auch in unserem Verantwortungsbereich nicht zuletzt Erschließung aller Reserven durch Rationalisierung. Die Rationalisierung im Bereich der Rechtspflege darf allerdings nicht zur Verminderung, sondern sie muß zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit führen. Unausgeschöpfte Möglichkeiten der Rationalisierung liegen vor allem in einer stärkeren Differenzierung bei der Durchführung der Verfahren. Hier muß — selbstverständlich in den Grenzen der prozessualen Vorschriften — der Aufwand stets in ein richtiges Verhältnis zum beabsichtigten und möglichen Nutzen gebracht werden. Die Leiter der zentralen Rechtspflegeorgane haben sich in den vergangenen Wochen über entsprechende Grundsätze auf dem Gebiet der Strafrechtspflege verständigt und diese in Form von Anleitungsmaterialien herausgegeben<sup>5/</sup>; diese Arbeit wird auch auf anderen Rechtsgebieten fortzusetzen sein. Weiter ist es notwendig, durch rasche Verallgemeinerung der besten Erfahrungen mit rationellen Methoden der Arbeit der Richter und Staatsanwälte die Effektivität zu steigern. Auch z. B. die durchgängige Einführung eines in den letzten Jahren erfolgreich erprobten Typenobjekts für die Verwaltungsorganisation des Kreisgerichts zählt zu den Rationalisierungsmaßnahmen, denen die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollten.

### **Beständige und systematische Weiterbildung**

Die Praxis ist das objektive Kriterium nicht nur für die Richtigkeit und Kraft der Theorie im allgemeinen, sondern auch für den wirklichen Wert des erworbenen Wissens. Jede praktische Erfahrung und Tätigkeit wird jedoch andererseits nur dann auf die Dauer von Nutzen sein, wenn sie mit der ununter-

brochenen und planmäßigen politisch-ideologischen und fachlichen Qualifizierung der Kader verbunden ist. Es ist heute — angesichts der explosiven Erweiterung des menschlichen Wissens nicht nur im naturwissenschaftlich-technischen, sondern auch im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich — notwendiger denn je, die beständige und systematische Weiterbildung als ein Grundelement schöpferischer Tätigkeit zu verstehen.

Das gilt selbstverständlich und ohne Einschränkung auch für jeden Rechtspflegejuristen. Nur wer dies als ständige persönliche Verpflichtung begreift, kann für sich auch in Anspruch nehmen, das Berufsethos eines Rechtspflegejuristen in der sozialistischen Gesellschaft zu verstehen. Nur wer den Willen und die Kraft hat, stets nach der Vervollkommnung seiner eigenen sozialistischen Persönlichkeit zu streben, kann die wesentliche Aufgabe der Rechtspflege erfüllen helfen, anderen Menschen Wege zur Überwindung von Hemmnissen, Widersprüchen und Konflikten bei der Ausbildung der Eigenschaften einer sozialistischen Persönlichkeit zu weisen.

Um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen, sind für die Juristen in den Organen der Rechtspflege vielfältige Formen der wissenschaftlichen Weiterbildung eingeführt worden. Die Absolventen sollten diese Möglichkeiten ohne Verzug nutzen und damit einen sozusagen „nahtlosen“ Übergang vom Abschluß des Universitätsstudiums zur kontinuierlichen Weiterbildung sichern. Daß der Rechtspflegejurist — wie jeder andere verantwortliche Mitarbeiter unserer Staatsorgane — dem ständigen gründlichen Studium gesellschaftswissenschaftlicher, insbesondere staats- und rechtstheoretischer Veröffentlichungen, und der Fachliteratur große Aufmerksamkeit widmen muß, ist selbstverständlich und sei hier nur der Vollständigkeit halber unterstrichen.

Die Absolventen, die ihr Studium unter den fortgeschrittenen Bedingungen unseres entwickelten sozialistischen Hochschulwesens beendet haben, befinden sich im Vergleich zu den Berufskollegen im Bereich der Rechtspflegeorgane, die vor längerer Zeit ihre Berufsausbildung unter insgesamt wesentlich ungünstigeren Bedingungen sowie oft unter sehr großen persönlichen Opfern absolvieren mußten, in einer wesentlich günstigeren Position. Wir erwarten von den Absolventen, daß sie mit diesen älteren und verdienten Berufskollegen, aus deren reichen Erfahrungen sie viel lernen können und werden, eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, daß sie ihnen aber auch ihre neuen und fortgeschrittenen theoretischen Kenntnisse zugänglich machen sowie schöpferisch-kritisch dazu beitragen, daß in der Arbeit der Rechtspflegeorgane noch vorhandene ausgefahrene Gleise schnell verlassen und schlechte Gewohnheiten im Ablauf und der Organisation der Tätigkeit überwunden werden. Wir rechnen also mit ihrem aktiven Beitrag bei der Durchsetzung des Neuen, bei der weiteren Qualifizierung des Inhalts und der Methoden der Arbeit der Rechtspflegeorgane sowie bei der Anwendung moderner Arbeitsmittel.

---

### Hinweis

In der NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15 ist der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 veröffentlicht. Wir weisen darauf hin, daß der Generalstaatsanwalt der DDR die gleichlautende Anweisung Nr. 4/71 erlassen hat, die in den Mitteilungen des Generalstaatsanwalts veröffentlicht wird.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir zu beachten, daß in der NJ-Beilage 6/71 die beiden letzten Absätze der Ziff. 1.4. (Seite 2 unten) versehentlich unter diese Ziffer geraten sind. Sie gehören an den Schluß der Ziff. 1.5. auf Seite 3.

D.Red.

<sup>5/</sup> Vgl. z. B. Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ 1971 S. 414 ff., und Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971 - X Pr 1 - 112 - 3/71 NJ-Beilage 6/71 zu Heft 15.